BREMISCHE BÜRGERSCHAFT Landtag

Drucksache 18/693

18. Wahlperiode

11.12.12

Mitteilung des Senats vom 11. Dezember 2012

Vertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und den Islamischen Religionsgemeinschaften im Lande Bremen

Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) vom 11. Dezember 2012

Vertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen mit der Schura - Islamische Religionsgemeinschaft Bremen e.V., dem DITIB - Landesverband der Islamischen Religionsgemeinschaften Niedersachsen und Bremen e.V. und dem VIKZ - Verband der Islamischen Kulturzentren e.V.

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Vertrags zwischen der Freien Hansestadt Bremen und der Schura - Islamische Religionsgemeinschaft Bremen e.V., dem DITIB - Landesverband der Islamischen Religionsgemeinschaften Niedersachsen und Bremen e.V. und dem VIKZ - Verband der Islamischen Kulturzentren e.V. mit der Bitte um Kenntnisnahme noch in der Dezembersitzung.

Vertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen

und den

Islamischen Religionsgemeinschaften im Lande Bremen

Die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Präsidenten des Senats,

und

die Schura - Islamische Religionsgemeinschaft Bremen e.V. der DITIB - Landesverband der Islamischen Religionsgemeinschaften Niedersachsen und Bremen e.V., der VIKZ - Verband der Islamischen Kulturzentren e.V.,

- nachfolgend "Islamische Religionsgemeinschaften" genannt –

jeweils vertreten durch ihre ordnungsgemäßen Vertreter

schließen

- auf der Grundlage der Stellung der Religionsgemeinschaften, wie sie im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und in der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen garantiert wird,
- 2. in dem Bewusstsein, dass der religiös und traditionell gelebte islamische Glaube ein fester Bestandteil des religiösen Lebens in der Freien Hansestadt Bremen ist.
- 3. in der Überzeugung, die Freiheit der Religionsausübung der Bürgerinnen und Bürger islamischen Glaubens als Teil einer pluralen und weltoffenen Gesellschaft zu bestätigen und zu bekräftigen,
- 4. mit dem Ziel, die gleichberechtigte Teilhabe der islamischen Religionsgemeinschaften am religiösen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Freien Hansestadt Bremen anzuerkennen und zu fördern.
- 5. mit dem Ziel, die Teilhabe der in Bremen und Bremerhaven lebenden Muslime am kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen Leben und an öffentlichen Angelegenheiten zu fördern und Bedingungen zu schaffen, die es Muslimen in Bremen und Bremerhaven erleichtern, ihre Identität zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und zu entwickeln.
- 6. in der Würdigung der jahrzehntelangen guten Zusammenarbeit zwischen der Freien Hansestadt Bremen und den islamischen Religionsgemeinschaften im Lande Bremen sowie
- mit dem Ziel, die Beziehungen zwischen den islamischen Religionsgemeinschaften und der Freien Hansestadt Bremen partnerschaftlich zu festigen, weiterzubilden und zu fördern,

den folgenden Vertrag:

Art. 1 – Glaubensfreiheit und Selbstverwaltungsrecht

- (1) Die Freie Hansestadt Bremen gewährt der Freiheit, den islamischen Glauben zu bekennen und auszuüben, den gesetzlichen Schutz.
- (2) Die islamischen Religionsgemeinschaften ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen der für alle geltenden Gesetze.
- (3) Die islamischen Religionsgemeinschaften und ihre Mitgliedsgemeinden sind Religionsgemeinschaften im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Art. 2 - Verfassungsrechtliche Grundlagen

- (1) Die Freie Hansestadt Bremen und die islamischen Religionsgemeinschaften bekennen sich zu den gemeinsamen verfassungsmäßig verbrieften Wertegrundlagen des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen, zur Unantastbarkeit der Menschenwürde, der Geltung der Grundrechte, der Völkerverständigung und der Toleranz gegenüber anderen Kulturen, Religionen und Weltanschauungen sowie der freiheitlichen, rechtsstaatlichen und demokratischen Verfassung des Gemeinwesens. Sie sind sich einig in der Ächtung von Gewalt und jede Art von Diskriminierung und werden gemeinsam dagegen eintreten.
- (2) Die Freie Hansestadt Bremen und die islamischen Religionsgemeinschaften bekennen sich darüber hinaus zur Gleichberechtigung der Geschlechter und zur vollständigen und gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern am familiären, gesellschaftlichen und politischen sowie am schulischen und beruflichen Leben. Sie setzen sich für die Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern ungeachtet ihrer religiösen Überzeugungen an Bildung, Erwerbstätigkeit und gesellschaftlichem Leben ein und wenden sich entschieden gegen jede Art von Diskriminierung.

Art. 3 - Zusammenwirken

Die Vertragsparteien werden regelmäßige Gespräche zur Intensivierung ihrer Beziehungen führen. Sie werden sich außerdem vor der Regelung von Angelegenheiten, die die beiderseitigen Interessen berühren miteinander ins Benehmen setzen und die jeweiligen Interessen angemessen berücksichtigen. Dies gilt auch für Rechtssetzungsverfahren des Senats, die die Belange der islamischen Religionsgemeinschaften berühren.

Art. 4 - Eigentum

(1) Das Eigentum und andere Vermögensrechte der Religionsgemeinschaften und ihrer Moscheegemeinden sowie ihrer Anstalten, Stiftungen, Verbände und Einrichtungen werden im Umfang des Artikels 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 138 Abs. 2 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 gewährleistet.

(2) Im Rahmen der allgemeinen Gesetze wird die Freie Hansestadt Bremen bei der Anwendung enteignungsrechtlicher Vorschriften auf religiöse Belange Rücksicht nehmen und im Falle einer Anwendung bei der Beschaffung gleichwertiger Ersatzgrundstücke Hilfe leisten.

Art. 5 - Moscheebauten

- (1) Die Freie Hansestadt Bremen gewährleistet islamischen Religionsgemeinschaften das Recht, im Rahmen der geltenden Gesetze Moscheen, Versammlungsräume, Gemeinde- und Bildungseinrichtungen zu errichten und ihrer Bestimmung entsprechend zu betreiben. Dies schließt die Gewährleistung des Rechts ein, Moscheegebäude der islamischen religiösen Tradition/Architektur nach/entsprechend, insbesondere mit Kuppeln und Minaretten, auszustatten.
- (2) Die Freie Hansestadt Bremen wird die Belange der islamischen Religionsgemeinschaften planungsrechtlich berücksichtigen.

Art. 6 - Friedhofs- und Bestattungswesen

- (1) Die Freie Hansestadt Bremen gewährleistet das Recht, auf öffentlichen Friedhöfen Bestattungen nach den islamischen Vorschriften vorzunehmen. Sie stellt hierfür dem Bedarf entsprechende Flächen zur Verfügung.
- (2) Die islamischen Religionsgemeinschaften haben das Recht, auf öffentlichen Friedhöfen Gottesdienste, Andachten und Bestattungsfeierlichkeiten zu halten.
- (3) Nach Erlangung der Körperschaftsrechte steht den islamischen Religionsgemeinschaften im Rahmen der Gesetze das Recht zu, neue Friedhöfe anzulegen, unbeschadet der im Bauplanungsrecht abgesicherten kommunalen Verantwortung für die Abwägung zwischen Flächennutzung und Gesamtversorgung.

Art. 7 - Religiöse Betreuung in besonderen Einrichtungen

- (1) Die Freie Hansestadt Bremen unterstützt die islamischen Religionsgemeinschaften, in öffentlichen Einrichtungen, wie Krankenhäusern, Heimen, Justizvollzugsanstalten und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen sowie bei der Polizei unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange und im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten Gottesdienste und religiöse Veranstaltungen abzuhalten sowie seelsorgerlich tätig zu werden. § 53 StPO gilt auch für muslimische Geistliche.
- (2) Die Freie Hansestadt Bremen wird darauf hinwirken, dass in den öffentlichen Einrichtungen eine Ernährung angeboten wird, die religiösen Speisevorschriften im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten entspricht.

Art. 8 - Bildungswesen

- (1) Die islamischen Religionsgemeinschaften haben nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften das Recht, Bildungs- und Kultureinrichtungen zu unterhalten.
- (2) Staatliche Genehmigung, Anerkennung und Förderung dieser Einrichtungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Bei der Weiterentwicklung des Unterrichtsfaches Biblischer Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage wird den islamischen Religionsgemeinschaften Gelegenheit gegeben, zu den Bildungsplänen Stellung zu nehmen.

Art. 9 - Soziale Einrichtungen

Die islamischen Religionsgemeinschaften und ihre Mitgliedsgemeinden im Lande Bremen sind im Zusammenhang mit der Erfüllung sozialer, sozialpolitischer und wohlfahrtsrechtlicher Aufgaben den anderen freien Trägern der Wohlfahrtspflege auch hinsichtlich der Förderung gleichgestellt, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Art. 10 - Islamische Feiertage

- (1) Islamische Feiertage im Sinne der §§ 8-10 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 12. November 1954 (Brem.GBI. S. 115) sind
 - 1. Opferfest (Id-ul-Adha bzw. Kurban Bayramı) Einer der vier Tage ab dem zehnten Tag des Dhul-Hiddscha
 - 2. Ramadanfest (Id-ul-Fitr bzw. Ramazan Bayramı) Einer der drei Tage ab dem ersten Tag des Schawwal
 - 3. Aschura Der zehnte Tag des Muharram.

Die Daten der Feiertage bestimmen sich nach dem islamischen Mondkalender. Die islamischen Religionsgemeinschaften verpflichten sich, die sich jährlich verschiebenden Daten mindestens ein Jahr im Voraus bekanntzugeben.

- (2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass daneben folgende Tage und Abende
 - 1. Die Hidschra (Neujahr nach islamischem Kalender)
 - 2. Mawlud (Geburt des Gesandten Mohammads),
 - 3. Laylatul Regaib (Nacht des Ragaib = der erste Freitag bzw. Donnerstagabend im Monat Radschab),
 - 4. Miradsch (Himmelfahrt),
 - 5. Laylatul Beraat (Nacht der Vergebung),
 - 6. Laylatul Qadr (Beginn der Quran-Offenbarung)

sowie das gemeinschaftliche Freitagsgebet als verpflichtender Gottesdienst für alle Muslime eine besondere Bedeutung für die islamischen Religionsgemeinschaften haben.

Art. 11 - Gebührenbefreiung

Auf Landesrecht beruhende Gebührenbefreiungen für das Land gelten auch für die islamischen Religionsgemeinschaften im Lande Bremen und ihre Moscheegemeinden sowie ihre öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen.

Art. 12 - Repräsentanz in gesellschaftlichen Gremien

Das Land wird sich auch weiterhin bemühen, nach Maßgabe der Gesetze eine angemessene Repräsentanz von Mitgliedern der islamischen Religionsgemeinschaften in Gremien zu gewährleisten, in denen eine gesellschaftliche Vielfalt angestrebt wird.

Art. 13 - Freundschaftsklausel

Die Vertragsparteien werden zwischen ihnen auftretende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung einer Bestimmung dieses Vertrages soweit möglich einvernehmlich klären.

Art. 14 - Körperschaftsrechte

Die islamischen Religionsgemeinschaften streben im Rahmen ihrer weiteren organisatorischen Entwicklung die Erlangung der Rechte von Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 Satz 2 der Weimarer Reichsverfassung an. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass diesbezügliche Fortentwicklungen auch die Neuordnung der wechselseitigen Beziehungen erforderlich machen werden.

Art. 15 - Anpassungsklausel

- (1) Die Vertragsschließenden sind sich bewusst, dass der Vertrag auf Grundlage der derzeitigen Verhältnisse geschlossen wird und sind sich einig, dass dieser Vertrag ergänzt oder ersetzt werden kann.
- (2) Sollte die Freie Hansestadt Bremen in Verträgen mit anderen vergleichbaren Religionsgemeinschaften über diesen Vertrag hinausgehende Rechte und Leistungen gewähren, werden die Vertragsparteien gemeinsam prüfen, ob wegen des Grundsatzes der Parität, Änderungen dieses Vertrages notwendig sind.
- (3) Hiervon unbetroffen werden die Vertragschließenden regelmäßig prüfen, ob sich die einzelnen Bestimmungen bewährt und ob sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, seit dem Abschluss des Vertrages so wesentlich verändert haben, dass zur Erreichung der Vertragsziele eine Anpassung sinnvoll erscheint.

Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung der Bremischen Bürgerschaft in Kraft.	
Für die Freie Hansestadt Bremen	Für den Vorstand der Schura - Islamische Religionsgemeinschaft Bremen e.V.
Bürgermeister Jens Böhrnsen Präsident des Senats	Für den Vorstand der DITIB - Landesverband der Islamischen Religionsgemeinschaften Niedersachsen und Bremen e.V.
Karoline Linnert Senatorin für Finanzen	Für den Vorstand des VIKZ - Verband der Islamischen Kulturzentren e.V.
Für die Stadt Bremerhaven	
Oberbürgermeister Melf Grantz	

Stand: 30. November 2012

Art. 16 - Inkrafttreten